

ANFRAGE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und David Galeuchet (Grüne, Bülach)
betreffend Umklassierung von öffentlichen Gewässern in Drainagen

Zwischen April 2018 und März 2019 fand im Kanton Zürich erstmals die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung zum Thema Gewässer statt (PNF 2018). Dabei wurde der Verfügungsentwurf des AWEL den Gemeinden zugestellt. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs wurden anschliessend allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Bereich der als öffentliche oberirdische Gewässer neu aufgenommenen, respektive aufgehobenen Gerinne (-abschnitte) sowie deren Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer die Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Statusänderungen zu äussern. Diese hatten dann die Gelegenheit, sich innert 30 Tagen zu äussern. Der Gewässerplan ist die Grundlage für die Gewässerraumausscheidung. Dabei wurden alleine auf dem Gemeindegebiet von Rümlang zehn bisher als öffentliche Gewässer klassierte Gewässer oder Gewässerabschnitte als Drainage umklassiert. Darunter befinden sich mit dem Buchwiesengraben und dem Rainachergraben Gewässer, die gemäss dem regionalen Richtplan für die Revitalisierung vorgesehen sind, bei einem anderen Objekt wird ein privater Ententeich gespiesen. Damit wäre eine Eindolung dieser Gewässer grundsätzlich möglich, da sie dem Schutz von Art. 38 Gewässerschutzgesetz entzogen würden. Erstaunlich ist eine Umklassierung zu Drainagen auch, da praktisch bei allen Anfangspunkten dieser öffentlichen Gewässer im GIS Kanton Zürich Quellen eingetragen sind und gemäss Unterhaltsplänen etc. kaum Drainagen in diese öffentlichen Gewässer einmünden. Ein wesentliches Kriterium für die Einstufung als öffentliches Gewässer ist die Wasserführung, aber auch ob sie als Drainage gebaut wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele öffentliche Gewässer sollen im Rahmen von PNF 2018 zu Drainagen umklassiert werden? Ich bitte um Angabe nach Zahl und Gemeinde.
2. Wieso werden nur betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer orientiert und keine öffentliche Publikation gemacht?
3. Steht den Umweltverbänden kein Verbandsbeschwerderecht im Anwendungsbereich des PBG zu?
4. Wie weit ist das Verfahren dieser periodischen Nachführung gediehen?
5. In welchem Umfang wurde die Wasserführung dieser Gewässer überprüft und wo sind die Messprotokolle einsehbar, welche nicht aus einem Trockenjahr stammen?
6. Wie weit wurde überprüft, ob es sich tatsächlich um Entwässerungsgräben eines Drainagewerks handelt?
7. Wie lässt sich das Vorgehen des AWEL mit den Zielen des eidgenössischen Gewässerschutzes rechtfertigen?

Robert Brunner
David Galeuchet